OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604971/8/EW

Datum:
Linz, 31. März 2022

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Dr. Wiesbauer über die Beschwerde des Z A D, vertreten durch Rechtsanwalt M. Dr. K H, G, L, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 20.12.2021, GZ: BHLL/921100055117/21, betreffend die Zurückweisung eines Einspruches gegen eine Strafverfügung als verspätet nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 1. März 2022 durch mündliche Verkündung

zu Recht erkannt:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Die Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Land-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 23.06.2021, GZ: BHLL/921100055117/21, mit der über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen Übertretungen nach § 102 Abs 1 StVO iVm § 4 Abs 2 KFG sowie § 102 Abs 1 iVm § 33 Abs 1 Z 3 letzter Satz StVO, in insgesamt 4 Fällen eine Geldstrafe in Höhe von insgesamt 540 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von insgesamt 4 Tagen und 12 Stunden verhängt wurde, wurde am 25.06.2021 übernommen.

I.2. Gegen diese Strafverfügung erhob der Bf mit E-Mail vom 09.07.2021, 22:00 Uhr, Einspruch.

I.3. Aufgrund des Verspätungsvorhaltes der belangten Behörde vom 10.08.2021 führte der Bf in seiner Eingabe per E-Mail vom 24.08.2021 aus, dass eine Verkürzung einer Rechtsmittelfrist ein Eingriff in das Recht auf den gesetzlichen Richter darstelle und mangels ERV der Behörde ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz vorliege.

I.4. Mit dem nun angefochtenen Bescheid der belangten Behörde der Bezirks-hauptmannschaft Linz-Land vom 20.12.2021, GZ: BHLL/921100055117/21, wurde der Einspruch als verspätet zurückgewiesen.

I.5. Dagegen erhob der Bf mit Eingabe vom 11.01.2022 rechtzeitig Beschwerde, mit der Begründung, dass grobe Verfahrensfehler vorliegen würden und der bekämpfte Bescheid gegen das verfassungsrechtlich gewährleistete Recht auf den gesetzlichen Richter, gegen das Diskriminierungsverbot sowie Willkürverbot verstoße und einen Eingriff in das Recht auf wirksame Beschwer darstelle.

I.6. Mit Schreiben vom 13.01.2022 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem zugehörigen Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt:

II.1. Gegenüber dem Bf wurde zunächst die zu Punkt I.1. dargestellte Strafverfügung erlassen, mit welcher ihm die dort dargestellten Übertretungen der StVO vorgeworfen wurden.

II.2. Diese Strafverfügung wurde mittels RSb-Sendung zugestellt. Ein Mitbewohner hat diese am 25.06.2021 übernommen.

II.3. Mit Eingabe per E-Mail vom 09.07.2021, 22:00 Uhr, erhob der Bf Einspruch gegen die Strafverfügung.

II.4. Mit dem zu Punkt I.4. dargestellten Bescheid wies die belangte Behörde den Einspruch als verspätet zurück.

II.5. Die Amtszeiten der belangten Behörde sind auf der Homepage derselben veröffentlicht und sind wie folgt festgelegt:
Montag 7.00 Uhr bis 12.30 Uhr, 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Dienstag 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Mittwoch 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Donnerstag 7.00 Uhr bis 12.30 Uhr, 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag 7.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Weiters findet sich folgender Hinweis auf der Homepage der belangten Behörde: „Die Empfangsgeräte (Telefax und E-Mail) sind auch außerhalb der Amtsstunden (vgl. § 2) empfangsbereit, allerdings werden diese nur während der Amtsstunden betreut. Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, können daher nicht entgegengenommen werden. Dies hat die Wirkung, dass Anbringen auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Amtes gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten und von uns (erst) ab diesem Zeitpunkt behandelt werden.

Anbringen, die mittels E-Mail eingebracht werden, sind an die offizielle E-Mail-Adresse der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land zu übermitteln. Die Bearbeitung von Anbringen, die an die persönliche E-Mail-Adresse einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters der Behörde übermittelt werden, insbesondere im Fall der Abwesenheit der betreffenden Person, ist nicht sichergestellt.“

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerde sowie in den vorliegenden Behördenakt, einer Internetrecherche auf der Homepage der belangten Behörde und der Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 01.03.2022.

Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich daraus lückenlos und nachvollziehbar, insbesondere das Datum der Zustellung der Strafverfügung und des Einlangens des Einspruchs bei der belangten Behörde. Aus dem Akteninhalt

ergibt sich unzweifelhaft, dass der Bf die Strafverfügung am 25.06.2021 übernommen hat [Rückschein zur Strafverfügung ON 3 des verwaltungsbehördlichen Aktes]. Außerdem wurde durch die Ausführungen und vorgelegten Nachweise der belangten Behörde in der mündlichen Verhandlung eindeutig belegt, dass bereits zum Zeitpunkt der Erlassung der Strafverfügung und während der Rechtsmittelfrist zur Erhebung des Einspruchs die Kundmachungsvorschriften auf der Homepage der belangten Behörde veröffentlicht waren und auch schon in diesem Zeitraum die Amtsstunden am Freitag um 12:30 Uhr endeten.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Die einschlägigen Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG lauten in der heranzuziehenden Fassung:

„§ 49. (1) Der Beschuldigte kann gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.
(2) ...

§ 24. Soweit sich aus diesem Bundesgesetz nicht anderes ergibt, gilt das AVG auch im Verwaltungsstrafverfahren. Die §§ 2, 3, 4, 11, 12, 13 Abs. 8, 14 Abs. 3 zweiter Satz, 37 zweiter Satz, 39 Abs. 3, 41, 42, 44a bis 44g, 51, 57, 68 Abs. 2 und 3, 75 und 78 bis 82 AVG sind im Verwaltungsstrafverfahren nicht anzuwenden.“

Die im Wege des § 38 VwGVG iVm § 24 VStG anzuwendenden Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG lauten in der geltenden Fassung:

„Anbringen

§ 13. (1) ...
(2) Schriftliche Anbringen können der Behörde in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten sind im Internet bekanntzumachen.
(3) ...
(5) Die Behörde ist nur während der Amtsstunden verpflichtet, schriftliche Anbringen entgegenzunehmen oder Empfangsgeräte empfangsbereit zu halten, und, außer bei Gefahr im Verzug, nur während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit verpflichtet, mündliche oder telefonische Anbringen entgegenzunehmen. Die Amtsstunden und die für den Parteienverkehr bestimmte Zeit sind im Internet und an der Amtstafel bekanntzumachen.

5. Abschnitt: Fristen

§ 32. (1) …
(2) Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.
§ 33. (1) …
(3) Die Tage von der Übergabe an einen Zustelldienst im Sinne des § 2 Z 7 des Zustellgesetzes zur Übermittlung an die Behörde bis zum Einlangen bei dieser (Postlauf) werden in die Frist nicht eingerechnet."

Die im gegenständlichen Fall maßgebliche Bestimmung des § 16 Zustellgesetzes (im Folgenden: ZustG) lautet auszugsweise:

„(1) Kann das Dokument nicht dem Empfänger zugestellt werden und ist an der Abgabestelle ein Ersatzempfänger anwesend, so darf an diesen zugestellt werden (Ersatzzustellung), sofern der Zusteller Grund zur Annahme hat, daß sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält.
(2) Ersatzempfänger kann jede erwachsene Person sein, die an derselben Abgabestelle wie der Empfänger wohnt oder Arbeitnehmer oder Arbeitgeber des Empfängers ist und die – außer wenn sie mit dem Empfänger im gemeinsamen Haushalt lebt – zur Annahme bereit ist. […]"

IV.1. Die dem genannten Straferkenntnis vorausgegangene Strafverfügung vom 23.06.2021, GZ: BHLL/921100055117/21, wurde dem Bf am 25.06.2021 zugestellt. Dies wurde vom Bf zu keinem Zeitpunkt bestritten. Auch im Behördenakt und in der Beschwerde finden sich keinerlei Hinweise darauf, die gegen eine Annahme des Zustellers, dass der Bf sich regelmäßig an der Abgabestelle aufgehalten hat, sprechen.

Es liegt somit eine gemäß § 16 Zustellgesetz bewirkte Ersatzzustellung durch Übergabe der Strafverfügung vom 25.06.2021, GZ: BHLL/921100055117/21, an einen Mitbewohner des Bf vor. Folglich wurde das gegenständliche Straferkenntnis dem Bf am 25.06.2021 zugestellt.

Gemäß § 32 Abs 2 AVG endete die laut § 49 Abs 1 VStG zweiwöchige Einspruchsfrist gegen diese Strafverfügung somit am Freitag den 09.07.2021. An diesem Tag wurde auch im Wege einer E-Mail um 22:00 Uhr ein Einspruch an die belangte Behörde übermittelt.

Gemäß § 13 Abs 5 AVG ist die belangte Behörde nur während der Amtsstunden verpflichtet, schriftliche Anbringen entgegenzunehmen oder Empfangsgeräte empfangsbereit zu halten und kann – Abs 2 leg cit zufolge – technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten im Internet bekanntmachen.

Von der Ermächtigung des § 13 Abs 2 AVG hat die belangte Behörde Gebrauch gemacht. Auf deren Homepage findet sich unter dem Punkt „Kontaktmöglichkeiten“ die Kundmachung über die Kommunikation mit der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land.

In dieser Kundmachung werden die Amtsstunden wie folgt festgelegt:
Montag 7.00 Uhr bis 12.30 Uhr, 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Dienstag 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Mittwoch 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Donnerstag 7.00 Uhr bis 12.30 Uhr, 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag 7.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Die Kundmachung normiert zudem, dass die Empfangsgeräte (Telefax und E-Mail) zwar auch außerhalb der Amtsstunden empfangsbereit sind, diese allerdings nur während der Amtsstunden betreut und Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, daher nicht entgegengenommen werden. Darüber hinaus erfolgt sogar der Hinweis, dass dies die Wirkung hat, dass Anbringen auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich der Behörde gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten.

Das Beweisverfahren hat ergeben, dass der Baustein „Hinweis“ mit der Tabelle und den Amtsstunden der Kundmachung über die Kommunikation mit der belangten Behörde seit 08.03.2016 unverändert auf der Homepage der belangten Behörde kundgemacht ist. Das bedeutet, dass er auch im Zeitraum der Erhebung des Einspruches gegen die Strafverfügung auf der Homepage der belangten Behörde kundgemacht war.

Nach Ansicht des erkennenden Gerichts hat die belangte Behörde durch diese Kundmachung der Kontaktmöglichkeiten auf ihrer Homepage der Vorschrift des § 13 Abs 5 AVG entsprochen. Auch dass in der Rechtsmittelbelehrung der Strafverfügung auf den Link der Homepage der belangten Behörde mit den weiterführenden Rubriken, wie der einschlägigen Rubrik „Kontaktmöglichkeiten“, verwiesen wurde, reicht nach Ansicht des erkennenden Gerichtes aus und ist es dem Bf zumutbar, die Kontaktmöglichkeiten auf dieser Seite dann auch aufzurufen. Dass die belangte Behörde über kein ERV verfügt, ist nicht verfahrensrelevant.

Am Freitag den 09.07.2021 endeten entsprechend der wiedergegebenen Kundmachung die Amtsstunden um 12:30 Uhr. Das per E-Mail um 22:00 Uhr eingebrachte Rechtsmittel erreichte die belangte Behörde daher außerhalb der Amtsstunden und gilt damit im Hinblick auf die oben genannte Kundmachung erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden, somit am Montag den 12.07.2021 als eingebracht (vgl VwGH 23.05.2012, 2012/08/0102; VwGH 17.2.2021, Ro 2021/07/0003 mwN).

Den diesbezüglichen Ausführungen des Bf, dass eine Verletzung verfassungsgemäß gewährleisteter Rechte vorliegt, kann das erkennende Gericht unter Heranziehung der einschlägigen höchstgerichtlichen Judikatur nicht folgen, zumal auch das vom Bf in der Beschwerde angeführte Erkenntnis des VfGH vom 26.02.2000, B460/00, zu § 13 Abs 5 AVG idF BGBl I 1998/158 ergangen ist, dessen Regelung noch anderslautend war, als in der derzeit geltenden und hier anzuwendenden Fassung.

Auch mit dem Vorbringen, dass die Begründung des Bescheides gegen das Sachlichkeitsgebot verstoße, kann nicht gefolgt werden, da aus Sicht des erkennenden Gerichts, die belangte Behörde in der Begründung ihre maßgeblichen Erwägungen, welche zur Zurückweisung des Einspruchs führten, dargelegt hat. Eine Verletzung des Willkürverbotes kann darin nicht erblickt werden.

Der Einspruch des Bf gegen die Strafverfügung vom 23.06.2021, GZ: BHLL/921100055117/21, ist daher als verspätet anzusehen und die Strafverfügung in Rechtskraft erwachsen. Demzufolge hat die belangte Behörde den Einspruch rechtmäßig als verspätet zurückzuweisen.

Dem Antrag des Bf auf Aufwandersatz gemäß § 35 VwGVG iVm § 1 VwGVG-Aufwandersatzverordnung ist nicht stattzugeben, da diese Kosten-Bestimmungen nur bei Verfahren über Beschwerden wegen der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zur Anwendung kommen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die gegenständliche Entscheidung nicht von der zitierten einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesbauer